



HVBG

HVBG-Info 04/1990 vom 25.01.1990, S. 0282 - 0293, DOK 143.262/017-BSG

**Zur Frage der Aufhebung eines Bescheides bezüglich der
Bewilligung einer ungekürzten RV-Witwenrente (§§ 45, 48 SGB X;
§ 45 Abs. 4 AVG) - BSG-Urteil vom 26.10.1989 - 4 RA 84/88**

Zur Frage der Aufhebung eines Bescheides bezüglich der Bewilligung einer ungekürzten RV-Witwenrente (§§ 45, 48 SGB X; § 45 Abs. 4 AVG = § 1268 Abs. 4 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 26.10.1989 - 4 RA 84/88

Das BSG hat mit Urteil vom 26.10.1989 - 4 RA 84/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Sobald und solange mehrere Hinterbliebenenrentenberechtigte (i.S. von § 45 Abs. 4 S. 1 AVG = § 1268 Abs. 4 S. 1 RVO) vorhanden sind, steht jedem von ihnen nur ein Recht auf Beteiligung an der einen, nach dem Versicherten zu zahlenden Hinterbliebenenrente zu, dessen Umfang der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten im Verhältnis zu den anderen Berechtigten (Ehezeitanteil) entspricht (Anschluß an und Fortführung von BVerfG vom 10.01.1984 - 1 BvR 55/81 = BVerfGE 66, 66 = SozR 2200 § 1268 Nr. 23). 2. § 45 Abs. 4 S. 2 AVG (= § 1268 Abs. 4 S. 2 RVO) enthält eine die §§ 44 bis 49 SGB 10 verdrängende, grundgesetzgemäße Spezialermächtigung, Hinterbliebenenrente mit Wirkung für die Zukunft neu festzustellen (aufzuteilen), wenn nach Bewilligung einer Hinterbliebenenrente offenbar wird, daß ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, d.h. ihm eine Hinterbliebenenrente zu bewilligen ist (Fortführung von BSG vom 11.03.1969 - 4 RJ 153/68 = BSGE 29, 169 = SozR Nr. 14 zu § 1268 RVO; Anschluß an und Fortführung von BSG vom 22.04.1986 - 1 RA 21/85 = SozR 2200 § 1268 Nr. 29 = HV-INFO 1986, S. 899-908; BSG vom 15.10.1987 - 1 RA 37/85 = SozR 1300 § 45 Nr. 32 = HV-INFO 1988, S. 190-203).

Orientierungssatz:

1. Mit § 45 Abs. 4 S 2 AVG hat der Gesetzgeber auch eine dem Rechtsstaatsprinzip genügende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Herbeiführung gesetzmäßiger Zustände (hier: volle Teilhabe aller Berechtigten an der einen Hinterbliebenenrente entsprechend der Ehedauer und Schutz der Versichertengemeinschaft vor übermäßiger Belastung) und dem Interesse der durch einen rechtswidrig gewordenen Bewilligungsbescheid begünstigten Hinterbliebenen an der Weiterzahlung der ungekürzten Hinterbliebenenrente getroffen. Zwar folgt aus dem Prinzip der Rechtssicherheit, das - neben dem der Gerechtigkeit - Hauptelement der Rechtsstaatlichkeit ist, die grundsätzliche Rechtsbeständigkeit rechtskräftiger (bindender) Entscheidungen der öffentlichen Gewalt, weil aber alle Grundelemente des Rechtsstaatsbegriffs Verfassungsrang haben, ist der Gesetzgeber berechtigt, bei der Regelung der Rechtsbeständigkeit unanfechtbarer Verwaltungsakte zwischen den Prinzipien abzuwägen.

2. § 45 Abs. 4 S. 2 AVG trägt dem schutzwürdigen Vertrauen der Hinterbliebenen, deren Rente wegen der Berücksichtigung einer weiteren Berechtigten gekürzt wird, schon dadurch Rechnung, daß er die Neufeststellung (Aufteilung) der Renten nur mit Wirkung für die Zukunft zuläßt, d.h. vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Rentenbewilligung und erst recht eine Rückforderung von Rentenleistungen wegen Berücksichtigung von weiteren Berechtigten ist nicht möglich.
3. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber den Hinterbliebenenrentenberechtigten Vertrauensschutz nur hinsichtlich solcher Vermögensdispositionen gewährt, die sie mit ihnen bereits zugewendeten Rentenleistungen getroffen haben, es hingegen nicht für schutzwürdig erachtet, wenn sie zukunftsgerichtete Vermögensdispositionen im Vertrauen auf die ungekürzte Weiterzahlung der Hinterbliebenenrente treffen.